

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 149616	0351 81920	29.03.2022

Tagesbrief 229/22 vom 29.03.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung beschlossen**
- **Neue Schul- und Kita-Coronaverordnung beschlossen**
- **Auslaufen der coronabedingten Sonderregelung für die Nutzung des privaten Kfz**

1. Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung beschlossen

Das Kabinett hat in seiner heutigen Sitzung eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung beschlossen, wie mit der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation berichtet wird. Sie gilt vom 3. April 2022 bis einschließlich 30. April 2022. Die Verordnung dient dem Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Grundlage für die Basischutzmaßnahmen sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes in der jüngsten beschlossenen Fassung.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Demnach gelten ab 3. April 2022 keine allgemeinen Maskenpflichten oder Zugangsbeschränkungen mehr. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt einrichtungsbezogen: So ist diese u. a. weiterhin in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, wie z. B. Arztpraxen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, der ambulanten Pflege zu tragen.

Die FFP-2-Maskenpflicht gilt außerdem im öffentlichen Personennahverkehr für Fahrgäste. Das Kontroll-, Service-, und Bedienpersonal von Verkehrsmitteln des ÖPNV muss einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Auch bei Schülerinnen und Schülern ist im ÖPNV eine medizinische Maske ausreichend.

Neben der Maskenpflicht sehen die Basisschutzmaßnahmen unverändert weiterhin eine einrichtungsbezogene Pflicht zur Testung der Beschäftigten und Besucher als Zugangsvoraussetzung vor. Von der Testpflicht, die für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres gilt, betroffen sind unter anderem

- Pflegeeinrichtungen, Hospize, Werkstätten für behinderte Menschen, Krankenhäuser,
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen etc. und
- Justizvollzugsanstalten, Abschiebe-, Maßregelvollzugseinrichtungen o. ä.

Darüber hinaus empfiehlt die Staatsregierung dringend das Tragen von Masken (vorzugsweise FFP2) in öffentlich zugänglichen Innenräumen und die Einhaltung des Mindestabstandes. Auch sollten die Kontakte nach wie vor auf ein notwendiges Maß beschränkt bleiben. Dringend empfohlen wird auch die Einhaltung der Hygieneregeln, die eine wirksame Schutzmaßnahme darstellen.

Der vollständige Text der Verordnung soll in Kürze auf dem bekannten [Portal der Staatsregierung](#) veröffentlicht werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Neue Schul- und Kita-Coronaverordnung beschlossen

Neben der Corona-Schutz-Verordnung hat das Kabinett eine neue Schul- und Kita-Coronaverordnung beschlossen. Darüber wird in der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation berichtet.

Neu ist, dass die Maskenpflicht aufgrund des neuen Bundesinfektionsschutzgesetzes in den Schulen und Kindertageseinrichtungen ab 3. April 2022 komplett entfällt. Das heißt, die Maske muss nun nicht mehr auf dem Schul- oder Kitagelände getragen werden. Das gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und andere externe Personen, die die Schule oder Kindertageseinrichtung betreten.

Die Testpflicht für den Schulbesuch wird noch bis zu den Osterferien weitergeführt. Nach den Osterferien soll die anlasslose Testung dann komplett entfallen, vorausgesetzt die weitere positive Entwicklung der Gesamtlage.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus informiert darüber auch mit dem ebenfalls als **Anlage 3** beigefügten Schulleiterbrief. Darin wird auch ein Ausblick auf ein geändertes Vorgehen in der Kontaktpersonennachverfolgung in Schulen und Kitas gegeben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Auslaufen der coronabedingten Sonderregelung für die Nutzung des privaten Kfz

Aufgrund der Corona-Pandemie bestanden seitens des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) keine Bedenken, aus Gründen des Gesundheitsschutzes für Dienstreisen in einem begrenzten Zeitraum (aktuell vom 24. November 2021 bis einschließlich 31. März 2022) eine erleichterte Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz im Einzelfall zuzulassen.

Das SMF hat uns nun darüber informiert, dass eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelung über den 31. März 2022 hinaus nicht vorgesehen ist und für ab dem 1. April 2022 beginnende Dienstreisen ausschließlich die einschlägigen für die Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz maßgeblichen Regelungen in Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a (dringende dienstliche Gründe) und Buchstabe b (zwingende persönliche Gründe) VwV-SächsRKG maßgeblich sind.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen